

Vereinbarung

**zur Sicherung der Versorgungsqualität,
Hygiene der Trinkwasserversorgung und der sicheren
Anwendung von Strom-, Gas- und Trinkwasseranlagen im
Netzgebiet der EWE NETZ GmbH (EWE NETZ)**

zwischen

den Elektro- und den SHK-Innungen im Netzgebiet der EWE NETZ
GmbH, vertreten durch die Obmänner der Bezirks-
Installateurausschüsse

und

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Vorsitzenden der Bezirks-Installateurausschüsse

Vorwort

EWE NETZ ist Betreiberin von Versorgungsnetzen der Sparten Strom, Gas und Trinkwasser, die sicher, zuverlässig und leistungsfähig betrieben werden sollen. Ein solcher Betrieb von Versorgungsnetzen bedingt, dass auch Kundenanlagen im Eigentum Dritter, die an die Versorgungsnetze angeschlossen sind, nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instandgehalten werden.

Demgemäß ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeiten an solchen Kundenanlagen ausschließlich durch ausreichend fachlich qualifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, § 13 Abs. 2 Satz 3 der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, § 12 Abs. 2 Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Wasser – AVBWasser V).

Die fachliche Qualifikation der Installationsunternehmen wird von EWE NETZ kontrolliert. Dafür wendet EWE NETZ die zwischen dem BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vereinbarten

- Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen

an.

Diese Grundsätze und Richtlinien unterstreichen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Netzbetreibern und den Installationsunternehmen des Elektrotechniker- sowie des Gas/Wasser-Handwerks. Sie sollen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern und Installationsunternehmen fördern und der Sicherstellung der geforderten Sicherheitsstandards zum Schutze der Verbraucher dienen.

Installationsunternehmen, welche die fachliche Qualifikation nachgewiesen haben, werden von EWE NETZ in einem Installateurverzeichnis eingetragen und sind infolge dieser Eintragung zu den benannten Arbeiten an den Kundenanlagen berechtigt.

Die Parteien sind sich einig, dass gemäß den o.g. gesetzlichen Regelungen diese Berechtigung erlöschen kann, sofern das Installationsunternehmen seine Arbeiten an Kundenanlagen mit Mängeln und mithin nicht fachgerecht ausführt. Da in den Grundsätzen und Richtlinien bislang jedoch kein Verfahren zum Umgang mit nicht fachgerechten Arbeiten von Installationsunternehmen beschrieben ist, wollen die Parteien mithilfe dieser Vereinbarung ein solches Verfahren regeln.

Das Verfahren beschreibt verschiedene Eskalationsstufen und die daraus folgenden Konsequenzen für eingetragene Installationsunternehmen.

Die Erarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Elektro- und SHK-Innung (Obermeister) der Bezirks-Installateurausschüsse sowie den Vertretern von EWE NETZ. Die Vereinbarung wird seitens EWE NETZ für alle eingetragenen Installateure angewandt.

1. Mangel

a) Leichter Mangel

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel aber die Sicherheit nicht gefährdet, hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben besteht.

b) Schwerer Mangel

Ein schwerer Mangel liegt vor, wenn die Arbeiten des Installationsunternehmens an den Kundenanlagen nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurden, der Mangel die Sicherheit gefährdet, weil er z. B. eine Gefahr für Leib und Leben oder erhebliche Sachschäden darstellt oder hierdurch erhebliche Störungen zu erwarten sind.

2. Vorgehen bei leichtem Mangel

a) Erstmalige Feststellung eines leichten Mangels

Das Installationsunternehmen wird durch den Netzbetreiber über einen im Zuge einer Überprüfung festgestellten leichten Mangel schriftlich informiert und zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Das Installationsunternehmen erhält von EWE NETZ eine Verwarnung verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Löschung des Installationsunternehmens und/oder der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

Das Installationsunternehmen ist zur Beseitigung des gemeldeten Mangels verpflichtet. Die Beseitigung des Mangels hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mangelrüge beim Installationsunternehmen zu erfolgen.

Das Installationsunternehmen meldet dem Netzbetreiber die Mangelbeseitigung in schriftlicher Form umgehend, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Beseitigung. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Mangelbeseitigung vor Ort zu überprüfen.

b) Wiederholte Feststellung eines leichten Mangels

Stellt EWE NETZ innerhalb eines Jahres nach der ersten Verwarnung einen weiteren Mangel des Installationsunternehmens fest, erhält das Installationsunternehmen eine Abmahnung verbunden mit der Androhung der Löschung des Installationsunternehmens und/oder der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

Stellt EWE NETZ innerhalb eines Jahres nach der Abmahnung einen weiteren Mangel des Installationsunternehmens fest, erfolgt die Löschung der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern für das Installationsunternehmen keine weitere Fachkraft im Installateurverzeichnis von EWE NETZ eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis von EWE NETZ.

Sollte EWE NETZ einen leichten Mangel außerhalb eines Jahres nach der letzten Verwarnung/Abmahnung eines Mangels feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß Ziffer 2. a).

3. Vorgehen bei schwerem Mangel

a) Erstmalige Feststellung eines schweren Mangels

Das Installationsunternehmen wird durch den Netzbetreiber über einen im Zuge einer Überprüfung festgestellten schweren Mangel und die ggf. zur Gefahrenabwehr notwendig werdende Unterbrechung der Versorgung schriftlich informiert und zur unverzüglichen Mangelbeseitigung aufgefordert. Das Installationsunternehmen erhält von EWE NETZ eine Abmahnung verbunden mit der Androhung der Löschung des Installationsunternehmens und/oder der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.

Das Installationsunternehmen ist zur Beseitigung des gemeldeten Mangels verpflichtet. Die Beseitigung des Mangels hat unverzüglich zu erfolgen.

Das Installationsunternehmen meldet dem Netzbetreiber die Mangelbeseitigung sofort nach der erfolgten Beseitigung in schriftlicher Form. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Mangelbeseitigung vor Ort zu überprüfen.

b) Wiederholte Feststellung eines schweren Mangels

Stellt EWE NETZ innerhalb eines Jahres nach der Abmahnung einen weiteren schweren oder erstmals einen leichten Mangel des Installationsunternehmens fest, erfolgt die Löschung der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern für das Installationsunternehmen keine weitere Fachkraft im Installateurverzeichnis von EWE NETZ eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis von EWE NETZ. Entsprechendes gilt, wenn EWE NETZ innerhalb eines Jahres nach der ersten Verwarnung wegen eines leichten Mangels einen schweren Mangel des Installationsunternehmens und/oder der Fachkraft feststellt.

Sollte EWE NETZ einen schweren Mangel außerhalb eines Jahres nach der letzten Abmahnung/Verwarnung eines Mangels feststellen, dann gilt diese Feststellung als erstmalige Feststellung gemäß Ziffer 3. a)

4. Vorgehen bei Nichtbeseitigung von leichtem Mangel innerhalb der Frist

Wird ein leichter Mangel nicht innerhalb der Beseitigungsfrist behoben, setzt EWE NETZ dem Installationsunternehmen eine Nachfrist zur Beseitigung innerhalb von 10 Tagen.

Wird der Mangel nicht innerhalb der Nachfrist behoben und die Beseitigung EWE NETZ innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt, erfolgt die Löschung der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern für das Installationsunternehmen keine weitere Fachkraft im Installateurverzeichnis von EWE NETZ eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis von EWE NETZ.

5. Vorgehen bei Nichtbeseitigung von schwerem Mangel innerhalb der Frist

Wird ein schwerer Mangel nicht unverzüglich behoben, setzt EWE NETZ dem Installationsunternehmen eine Nachfrist zur Beseitigung innerhalb von 10 Tagen.

Wird der Mangel nicht innerhalb der Nachfrist behoben und die Beseitigung EWE NETZ innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt, erfolgt die Löschung der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis. Sofern für das Installationsunternehmen keine weitere Fachkraft im Installateurverzeichnis von EWE NETZ eingetragen ist, erfolgt ebenfalls die Löschung des Installationsunternehmens aus dem Installateurverzeichnis von EWE NETZ.

6. Wiederaufnahme der Versorgung

Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt nach Vorlage einer neuen Fertigmeldung. Sofern das ausführende Installationsunternehmen aufgrund der Löschung aus dem Installateurverzeichnis nicht mehr zum Ausstellen von Fertigmeldungen berechtigt ist, muss die Fertigmeldung entsprechend der „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ und den „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen“ erfolgen.

7. Meldepflichten

In allen Fällen, in denen Installationsunternehmen schwere Mängel verursacht haben oder aufgrund wiederholter einfacher oder schwerer Mängel aus dem Installateurverzeichnis gelöscht wurden, erfolgt eine Meldung durch EWE NETZ an den zuständigen Bezirks-Installateurausschuss.

Bei Gasteinträgen erfolgt durch EWE NETZ eine Meldung an den für den Grundeintrag zuständigen Netzbetreiber.

8. Wiedereintragung nach Löschung

Wurde ein Installationsunternehmen oder eine Fachkraft aufgrund wiederholter Mängel oder nicht fristgerechter Beseitigung von Mängeln aus dem Installateurverzeichnis der EWE NETZ gelöscht, kann die Wiedereintragung nur nach einem neuen Nachweis der fachlichen Qualifikation, welcher nach Löschung neu erbracht wurde, erfolgen. Der Nachweis muss erbracht werden durch:

Elektro: Erfolgreicher Sachkundenachweis „Anschluss von Anlagen und Geräten an das Niederspannungsnetz (Technische Regeln Elektro-Installation, TREI-Lehrgang)“

Gas: Erfolgreicher Sachkundenachweis TRGI (Technische Regeln Gas-Installation)

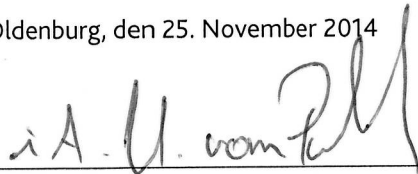
Trinkwasser: Erfolgreicher Sachkundenachweis TRWI (Technische Regeln Wasser-Installation)

Für die Wiedereintragung nach Löschung aus dem Installateurverzeichnis ist ein formeller Antrag einschließlich allen bei einer Neueintragung erforderlichen Unterlagen und Nachweisen sowie neuer Werkstattabnahme erforderlich.

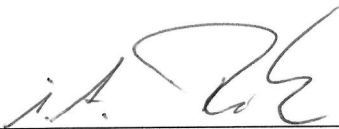
9. Gegenseitige Unterstützung

Die Parteien verpflichten sich zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Elektro-, Erdgas- und Wasserversorgung bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu einer kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Oldenburg, den 25. November 2014

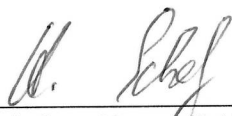


Herr Dr. Ulrich vom Felde, EWE NETZ GmbH, Leiter Netzentwicklung Strom

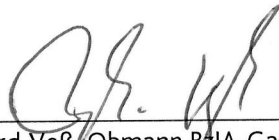


Herr Nils Ripke EWE NETZ GmbH, Vorsitzender des BzIA-Gas

Oldenburg, den 25. November 2014

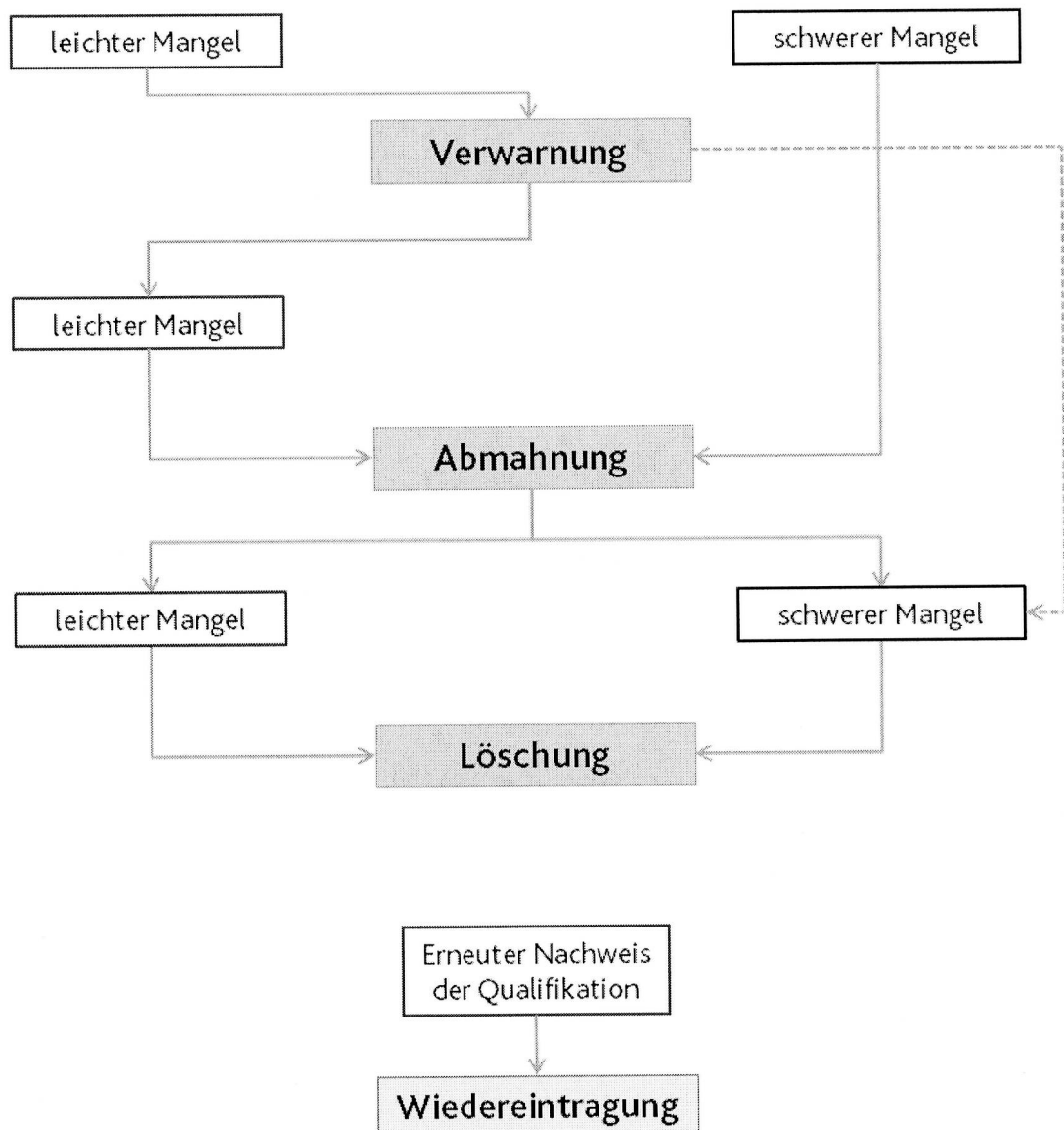


Herr Herman Scholing, Obmann BzIA-Elektro für die Elektro-Innungen



Herr Reinhard Voß, Obmann BzIA-Gas für die SHK-Innungen

Prozessablauf zur Sicherung der Versorgungsqualität im Netzgebiet der EWE NETZ GmbH



Die Feststellung eines Mangels außerhalb eines Jahres nach der letzten Verwarnung/Abmahnung eines Mangels gilt als erstmalige Feststellung.

Ist der Mangel auch nach Ablauf der Nachfrist nicht behoben, erfolgt die Löschung der Fachkraft aus dem Installateurverzeichnis.